

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 21/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesknappschaft Bochum,
Bochum 1, Pieperstraße 14 - 28,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
14. November 1989 in Essen durch den Vorsitzenden Richter **M a y**, die Richter
Dr. **S p r a n g** und **K u m m e r** sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. **B o n g a r d t**
und **R u n g e**
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 22. Juni 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren hat.

Der 1936 geborene Kläger war von 1952 bis 1961 als Berglehrling, Knappe und Hauer unter Tage beschäftigt. Anschließend arbeitete er außerhalb des Bergbaus zunächst als Schmiedehelfer (Feuermann) und danach als Schmiedepressenführer an einer 600 t Horizontal-Stauchmaschine. Seit 1978 wurde er nach der Lohngruppe 7 des Manteltarifvertrages für die Metallindustrie entlohnt und hatte an seinem Arbeitsplatz zwei Schmiedehelfer anzuleiten. Von Dezember 1982 bis zum 25. September 1983 war er arbeitsunfähig krank. Seitdem beschäftigte ihn sein bisheriger Arbeitgeber als Katinenarbeiter (Lohngruppe 5) weiter, da er die Arbeit an der Schmiedepresse nicht mehr verrichten konnte.

Der Antrag des Klägers vom 28. Februar 1985, ihm die Gesamtleistung wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu gewähren, wurde von der Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 20. Juli 1985 und Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 1985).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren und im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der Kläger sei berufsunfähig. Aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörungen sei seine Erwerbsfähigkeit so eingeschränkt, daß bei ihm ein Leistungsvermögen nur noch für leichte Arbeiten im Sitzen und Stehen vollschichtig, ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne Zwangshaltungen, ohne Arbeiten mit dauerndem Knien und Bücken, ohne Überkopfarbeiten und ohne Nässe und Zugluft bestehe. Die Beklagte könne ihn nicht zumutbar auf Tätigkeiten verweisen, in denen er die gesetzliche Lohnhälfte erzielen könnte. Dabei sei davon auszugehen, daß ihm auch wegen der zuletzt ausgeübten Tätigkeit eines Schmiedepressenführers der Facharbeiterstatus zukomme. Zwar sei diese Tätigkeit kein Lehrberuf. Es würden aber in der Industrie vorwiegend gelernte Arbeitskräfte, also Facharbeiter, an entsprechenden Maschinen eingesetzt. Dabei komme es entscheidend darauf an, daß Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit maschinellen Einrichtungen vorhanden seien. Über solche habe auch der Kläger aus seiner Tätigkeit im Bergbau verfügt. Entscheidend sei aber letztlich, daß es sich bei den Stauchmaschinen regelmäßig um aufwendige und sehr teure Maschinen handle, denen auch im Produktionsgefüge hohe Bedeutung zukomme. Daher würden an diesen Maschinen fast ausschließlich Arbeitskräfte eingesetzt, denen wegen der Wichtigkeit im betrieblichen Ablauf ein entsprechendes Vertrauen entgegengebracht werde. Hierbei werde üblicherweise auf Facharbeiter zurückgegriffen. Schmiedepressenführer würden entsprechend dem Tarifvertrag für die Metallindustrie Schleswig-



Holsteins nach der für Facharbeiter vorgesehenen Lohngruppe 6 und aufwärts entlohnt. Mit dem Status eines Facharbeiters sei der Kläger nach dem vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Stufenschema nur auf Tätigkeiten des gehobenen Anlernniveaus verweisbar. Hierzu zählten nur solche Tätigkeiten, die bei einer Anlernzeit von üblicherweise zwei Jahren unter Berücksichtigung der besonderen Berufserfahrungen des Klägers innerhalb von drei Monaten von diesem erlernt und unter Beachtung des festgestellten medizinischen Leistungsvermögens ausgeübt werden könnten. Solche Tätigkeiten habe das Gericht aber nicht feststellen können. Die Tätigkeit eines Maschinenbedieners komme nicht in Betracht, weil sie zumindest zeitweise mit mittelschweren Arbeiten verbunden sei. Das gleiche gelte für Maschinistentätigkeiten an Gabelstaplern, Planierraupen und Ähnlichem. Hier komme hinzu, daß diese Arbeiten zum Teil im Freien bzw in zugigen Hallen verrichtet werden müßten. Auf Tätigkeiten eines Magazinarbeiters dürfe der Kläger nicht verwiesen werden, weil teilweise Überkopfarbeiten anfielen, die bei seinem eingeschränkten Leistungsvermögen ausgeschlossen seien. Er könne auch nicht auf Tätigkeiten eines Lampenwärters, Tankstellenkassierers oder auch Ausfahrers verwiesen werden. Bei diesen Tätigkeiten handele es sich zwar um Anlerntätigkeiten. Entscheidend sei aber, daß es sich dabei nicht um qualifizierte Anlerntätigkeiten handele, die nur unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Berufskenntnissen und Erfahrungen eines Facharbeiters innerhalb von drei Monaten zu erlernen wären. Es handele sich hierbei vielmehr um solche Tätigkeiten, in die auch ungelernte Arbeitskräfte innerhalb von drei Monaten eingewiesen werden könnten. Zwar würden diese Tätigkeiten entsprechend den zugrundeliegenden Tarifverträgen nach der Vergütungsgruppe 5, also eine Stufe unter der Facharbeitertätigkeit vergütet. Dies reiche aber für die Verweisbarkeit nicht aus. Bei der Frage der Zumutbarkeit der Verweisungstätigkeit innerhalb des von der Rechtsprechung entwickelten Stufenschemas sei nämlich von entscheidender Bedeutung nicht nur eine Vergütung mindestens nach der Lohngruppe 5, sondern auch die Berücksichtigung der bisherigen sozialen Stellung des Facharbeiters in seinem Beruf. Unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung, die der Kläger als Schmiedepressenführer gehabt habe, dürfe er jedenfalls nicht auf Anlerntätigkeiten einfacher Art verwiesen werden. Deshalb entfalle auch eine Verweisung auf die vom Kläger seit 1983 ausgeübte Tätigkeit eines Kantinenhelfers. Sie sei allenfalls eine Anlerntätigkeit einfacher Art.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und 46 Abs 2 des Reichsknappschaffsgesetzes (RKG). Als Facharbeiter seien dem Kläger auch Anlerntätigkeiten, die zur Gruppe mit dem Leitberuf des "sonstigen Ausbildungsberufs" gehörten, sozial zumutbar. Zu dieser Gruppe seien jedoch nicht nur Tätigkeiten zu rechnen, die eine Ausbildungszeit von längstens zwei Jahren Dauer oder mindestens drei Monaten erforderten, sondern auch ungelernte Tätigkeiten, die sich durch besondere Qualifikationsmerkmale aus dem Kreis der übrigen ungelernten Tätigkeiten hervorheben. Das gelte jedenfalls für solche ungelernten Tätigkeiten, die wegen ihrer Qualität tariflich wie sonstige Ausbil-



dungsberufe eingestuft seien. Diesen Grundsatz habe das BSG noch in seinem Urteil vom 30. September 1987 (Breithaupt 1988, 464, 465) bestätigt. Im Urteil vom 13. Juli 1988 - 5/4a RJ 19/87 - sei mit weiteren Nachweisen herausgestellt, daß es sich bei der Gruppe der Versicherten mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters um eine inhomogene und vielschichtige Berufsgruppe handele und daß dieser Gruppe auch diejenigen ungelernten Tätigkeiten gleichzustellen seien, die wegen ihrer Qualität tariflich etwa gleich hoch wie sonstige Ausbildungsberufe eingestuft seien, ohne daß es darauf ankomme, ob hierfür überhaupt eine Ausbildung gefordert werde. Nach den Feststellungen des LSG sei der Kläger durch die bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen nicht gehindert, als Lampenwärter im Bergbau bzw Tankstellenkassierer oder Auslieferungsfahrer tätig zu werden. Bei den Arbeiten als Lampenwärter im Bergbau bzw Tankstellenkassierer und Ausfahrer außerhalb des Bergbaus handele es sich nach Ansicht des LSG um Anlernertätigkeiten, die nach einer Einarbeitungs- bzw Einweisungszeit von nicht mehr als drei Monaten verrichtet werden könnten und nur eine Stufe unter Facharbeitertätigkeit vergütet würden. Hinweise darauf, daß besondere Nachteile oder Erschwernisse am Arbeitsplatz für die "hohe" tarifliche Einstufung ausschlaggebend seien, fänden sich im Urteil nicht und würden auch von ihr, der Beklagten nicht gesehen. Zwar sei die Tätigkeit des Lampenwärters im Bergbau nach dem für den Steinkohlenbergbau Ruhr und Aachen maßgeblichen Tarifvertrag nicht nur eine Lohngruppe unter der Facharbeitergruppe eingestuft, gehöre jedoch aufgrund besonderer Qualitätsmerkmale wie Verantwortungsbewußtsein, Aufmerksamkeit sowie Zuverlässigkeit tariflich zur Gruppe der angelernten Handwerker und hebe sich damit aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten ab. Sie sei ebenso wie der Auslieferungsfahrer und Tankstellenkassierer der Gruppe mit dem Leitberuf "Angelernter" - sonstige Ausbildungsberufe - zuzuordnen und somit dem Kläger sozial zumutbar. Da er mit einer dieser Tätigkeiten auch die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne, sei ein Anspruch auf die begehrte Berufsunfähigkeitsrente nicht gegeben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 1988 ganz und das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 29. September 1987 teilweise aufzuheben und die Klage auch insoweit abzuweisen, als die Gewährung der Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit begehrt wird.



Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und macht ergänzend geltend, entgegen der Auffassung der Beklagten sei nicht davon auszugehen, daß die Tätigkeiten als Lampenwärter, Tankstellenkassierer oder Auslieferungsfahrer "echte" Anlern Tätigkeiten seien oder daß es sich bei ihnen um aus qualitativen Gründen gleichzustellende Tätigkeiten handle. Aus der Entlohnung ließen sich Qualität und betriebliche Bedeutung nicht ablesen. Vielmehr sei der aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages zu entnehmende qualitative Wert entscheidend. Da das LSG festgestellt habe, daß die genannten Verweisungsberufe ohne Vorkenntnisse allgemein schneller als in einer Einarbeitungszeit von drei Monaten erlernbar seien, so schließe das die Qualifikation als sonstigen Ausbildungsberuf aus. Aber selbst wenn das BSG insoweit den Ausführungen der Beklagten folgen sollte, so fehlten bisher Feststellungen darüber, ob er, der Kläger, den Anforderungen der Verweisungstätigkeiten nach seinem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen sowie nach seinem beruflichen Können und Wissen gewachsen sei.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG, da die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz nicht ausreichen, um über den geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu entscheiden.

Nach § 46 Abs 2 RKG ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (§ 46 Abs 2 Satz 2 RKG).

Bei der Frage, ob ein Versicherter berufsunfähig ist, muß von seinem "bisherigen Beruf" ausgegangen werden (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 75). Kann der Versicherte auch



nach Eintritt der angeblich Berufsunfähigkeit bedingenden Umstände seine bisherige Berufstätigkeit weiterhin ausüben, so schließt allein dies die Annahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit aus. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen nicht mehr in der Lage ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben. Mit dem LSG und den Beteiligten ist auch davon auszugehen, daß der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters angehört.

Die Revision wendet sich lediglich gegen den vom LSG angenommenen Umfang der Verweisbarkeit eines Facharbeiters. Das Berufungsgericht hat nämlich angenommen, daß einem Facharbeiter nur qualifizierte Anlern Tätigkeiten zumutbar seien. Dies widerspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG. Grundsätzlich darf der Versicherte im Rahmen des vom BSG entwickelten Mehrstufenschemas lediglich auf Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe verwiesen werden, soweit sie ihn weder nach seinem beruflichen Können und Wissen noch bezüglich seiner gesundheitlichen Kräfte überfordern (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 75). Dazu gehören auch ungelernte Tätigkeiten, die sich durch besondere Qualifikationsmerkmale so deutlich aus dem Kreis der sonstigen einfachen Arbeiten herausheben, daß sie das gleiche Qualitätsniveau haben, wenn sie zB wegen ihrer Qualität - nicht aber wegen etwaiger Nachteile und Erschwernisse - tariflich wie sonstige Ausbildungsberufe eingestuft sind (BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 69, 71, 73, 86 und 152). An dieser ständigen Rechtsprechung hält der erkennende Senat - nach eigener Prüfung - fest.

Da das LSG somit für die Frage der Verweisbarkeit von einem unrichtigen Ansatzpunkt ausgegangen ist, hat es - von seinem Standpunkt zu Recht - nicht die Tatsachenfeststellungen getroffen, die erforderlich sind, um entscheiden zu können, ob der Kläger die im angefochtenen Urteil genannten Tätigkeiten eines Lampenwärters, Tankstellenkassierers oder Auslieferungsfahrers verrichten kann.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

